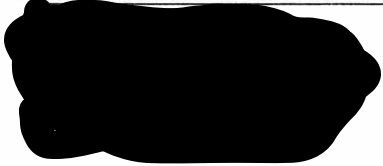


**Amtsgericht München**  
Abteilung für allgemeine Zivilsachen



Amtsgericht München 80315 München



für Rückfragen:  
Telefon: 089/5597-1042  
Telefax: 089/5597-2850  
Zimmer: B 330

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo.-Do.: 08.30-11.30 Uhr; 13.00-14.00 Uhr  
Fr.: 08.00-12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Telefonprechzeiten:  
Mo.-Fr.: 08.00-12.00 Uhr

29. März 2018

Ihr Zeichen  
16/00111

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
161 C 2928/17

Datum  
27.03.2018

## Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

In Sachen

wg. Forderung

anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie zum Zwecke der Zustellung gemäß § 174 ZPO mit der Bitte, den Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden.

bitte nicht abtrennen

## Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

Eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 27.03.2018  
Eine Abschrift des Urteils vom 27.03.2018

Landshut, 29.3.2018  
Ort, Datum

Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers  
mit Stempelabdruck

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80315 München

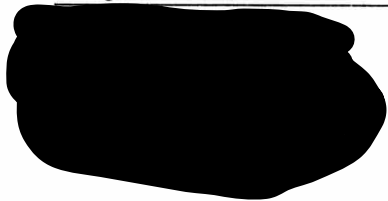


AZ: 161 C 2928/17

**Amtsgericht München**  
Abteilung für allgemeine Zivilsachen



Amtsgericht München 80315 München



29. März 2018

für Rückfragen:  
Telefon: 089/5597-1042  
Telefax: 089/5597-2850  
Zimmer: B 330  
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo.-Do.: 08.30-11.30 Uhr; 13.00-14.00 Uhr  
Fr.: 08.00-12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung  
Telefonsprechzeiten:  
Mo.-Fr.: 08.00-12.00 Uhr

**Ihr Zeichen**  
16/00111

**Bitte bei Antwort angeben**  
**Akten- / Geschäftszeichen**  
161 C 2928/17

**Datum**  
27.03.2018

**In Sachen**



wg. Forderung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Deubelli,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 27.03.2018 und eine Abschrift des Urteils vom 27.03.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Radke, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## Amtsgericht München

Az.: 161 C 2928/17



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Deubelli** Sebastian, Dreifaltigkeitsplatz 9, 84028 Landshut, Gz.: 16/00111

gegen

[REDACTED]  
- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Dr. Dürrer am 27.03.2018 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2018 folgendes

### Versäumnisurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 510,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.12.2017 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von 551,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.12.2017 zu zahlen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.061,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger ist Fotograf mit Sitz in Berlin. Der Beklagte betreibt die Website 

 Damit bewirbt er Reisen in Norditalien.

Der Kläger ist Urheber eines Fotos, welches der Beklagte auf seiner Internetseite genutzt und öffentlich zugänglich gemacht hatte, und zwar ohne Zustimmung des Klägers. Die Fotografie wurde genutzt, um für das Unternehmen bzw. die Reisen zu werben. Der Account ist auch dazu ausgerichtet, um Kunden aus Deutschland anzusprechen.

Der Kläger ließ die den Beklagten mit anwaltlichen Schreiben vom 25.04.2014 abmahnen. Eine Reaktion durch den Kläger erfolgte nicht. Der begehrte Schadensersatz wurde nicht bezahlt. Der Kläger hat für die Verwendung des Bildes einen Schadensersatzanspruch von 620 Euro angesetzt.

Der Kläger beantragt,

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 510,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von 551,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Kläger hat weiterhin den Erlass eines Versäumnisurteils beantragt.

Die Klageschrift wurde dem Beklagten ausweislich der Sendeverfolgung am 12.12.2017 zugestellt. Eine Verteidigungsanzeige oder Klageerwiderung des Beklagten ging nicht ein. Zum Termin am 20.03.2018 ist der Beklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen.

## Entscheidungsgründe

Die Voraussetzungen für ein Versäumnisurteil liegen vor.

Der Beklagte ist im Termin am 20.03.2018 nicht erschienen, so dass auf Antrag des Klägers Versäumnisurteil zu ergehen hat.

Die Klage ist zulässig, insbesondere sind die deutschen Gerichte international zuständig, da die Internetseite gerade auch an deutsche Nutzer gerichtet war der Inhalt bestimmungsgemäß auch in München abrufbar war.

Die Klage ist auch schlüssig. Der Kläger hat einen Anspruch auf Schadensersatz hinsichtlich der unberechtigten Bildnutzung gemäß § 97 Absatz 2 UrhG. Die vom Kläger angesetzte Höhe des Schadensersatzes erachtet das Gericht für angemessen. Zudem stehen dem Kläger die Kosten für die Abmahnung gemäß § 97 a UrhG zu. Der vom Kläger angesetzte Gegenstandswert in Höhe von 6.000 Euro für das Bild erscheint angemessen.

Die Entscheidung über die Nebenforderung beruht auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 708 Abs. 2 ZPO.

Die Einspruchsfrist war gem. § 339 Abs. 2 ZPO zu bestimmen, da eine Zustellung ins Ausland notwendig ist.

Der Streitwert wurde festgesetzt gem. § 3, 5 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht dem Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

ingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Per-

son versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Dr. Dürrer  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 27.03.2018

gez.  
Radke, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 27.03.2018

Radke, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig